

# Unplausible Zeitprofile: Am Ende hört der Arzt vom Staatsanwalt bloß ein „Servus“

## Auffällig abgerechneter Arbeitseinsatz / Fokus liegt auf Schadenswiedergutmachung

Medical-Tribune-Recherche

**FRANKFURT – Weil Allgemeinarzt Dr. Siegfried Spernau in den Jahren 2005 bis 2007 nach seinen EBM-Zeitprofilen auffällig wurde, stellte die KV Hessen im September 2010 Strafanzeige wegen des Verdachts auf Betrug. Nun, im Juli 2014, teilte die Staatsanwaltschaft dem Arzt mit, dass sie mit Zustimmung des Gerichts von einer Strafverfolgung absieht. Schließlich hat der Doktor die Rückforderung der KV – 112 000 Euro – längst bedient. Sozialrechtlich drangekriegt, strafrechtlich zu den Akten gelegt. So gehen viele Fälle der Plausi-Prüfung aus.**

„Vier Jahre Depression“, lautet im Rückblick Dr. Spernaus Kommentar zu dem zweiseitigen Schreiben der Staatsanwaltschaft Darmstadt. Darin teilt Oberstaatsanwalt ALEXANDER BADLE dem Neu-Isenburger Hausarzt mit, dass die Ermittlungen gegen ihn nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung (Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit) eingestellt wurden.

### Statistische Auffälligkeiten, keine gesicherten Nachweise

Badle führt in dem Schreiben aus, dass aufgrund der bisherigen Ermittlungen nur von einer geringen Schuld auszugehen wäre und kein öffentliches Interesse zur Strafverfolgung vorliegt. Und da Dr. Spernau die Forderungen der KV bereits getilgt hat, habe es für eine

Verfahrensbeendigung auch keiner entsprechenden Auflage – wie „in Verfahren mit vergleichbarem Sachverhalt“ – mehr bedurft.

Die KV meldete der Staatsanwaltschaft seit 2008 rund 400 Betrugsverdachtsfälle im Zusammenhang mit zeitbezogenen Plausi-Prüfungen, teilt Badle in seiner Funktion als Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft mit. Von diesen Ermittlungsverfahren sind noch vier anhängig. Das Gros, nämlich 364 Verfahren, wurde nach § 153a Abs. 1 StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) gegen Schadenswiedergutmachung zugunsten der KV beendet.

„Maßgeblich hierfür war insbesondere der Umstand, dass die Vorwürfe auf statistischen Auffälligkeiten beruhen“, erklärt Badle. Diese verpflichteten zwar die KV zu einer Verdachtsmitteilung und sie begründeten auch einen Anfangsverdacht. „Gesicherte Nachweise dafür, dass die Leistungen tatsächlich nicht erbracht worden sind, ergaben sich aufgrund der statistischen Auffälligkeiten jedoch nicht“, so der Oberstaatsanwalt. Denn bei den von der KV zugrunde gelegten Prüfzeiten für EBM-Leistungen handele es sich „ganz überwiegend nicht um verbindliche Mindestzeiten“, was die von der KV mitgeteilten Zeitprofile der Ärzte „in strafrechtlicher Hinsicht stark relativiert“.

So monierte die KV bei Dr. Spernau für acht Tage in drei Quartalen

eine Arbeitszeit von jeweils über 16 Stunden. In den anderen acht Quartalen soll die Arbeitszeit tageweise über zwölf Stunden gelegen haben. „Eine Arbeitszeit von mehr als zwölf Stunden am Tag ist jedoch nicht unmöglich und daher nicht von vornherein völlig ausgeschlossen“, schreibt die Staatsanwaltschaft. „Ein Tatnachweis dürfte insofern nur äußerst schwer und mit unverhältnismäßigem Aufwand zu führen sein.“

### Arbeitszeit von über zwölf Stunden ist nicht unmöglich

Zudem beschäftigte Dr. Spernau zeitweise eine Weiterbildungsassistentin. Deren Berücksichtigung sei gesetzlich nicht geregelt, so die Staatsanwaltschaft. Die KV meint, dass es „zumindest nicht abwegig“ oder ungerecht sei, deren Arbeitszeiten unter die Arbeitszeiten des auszubildenden Arztes fallen zu lassen.

Die KV verweist darauf, dass ihre gemäß § 81a SGB V eingerichtete Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten alle Fälle an die Staatsanwaltschaft melden muss, bei denen ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung bestehen könnte.

Nach den Vorgaben der Staatsanwaltschaft habe sie alle Verfahren, in denen die zeitbezogene Plausibilitätsprüfung Rückforderungen aufgrund von Überschreitungen im Tagesprofil ergeben habe, angezeigt. In den Jahren 2012/2013 meldete die KV der Staatsanwaltschaft 135 Fälle. Diese betrafen die zeit- und die pati-

### KV Hessen forderte 2013 rund 3,8 Mio. Euro zurück

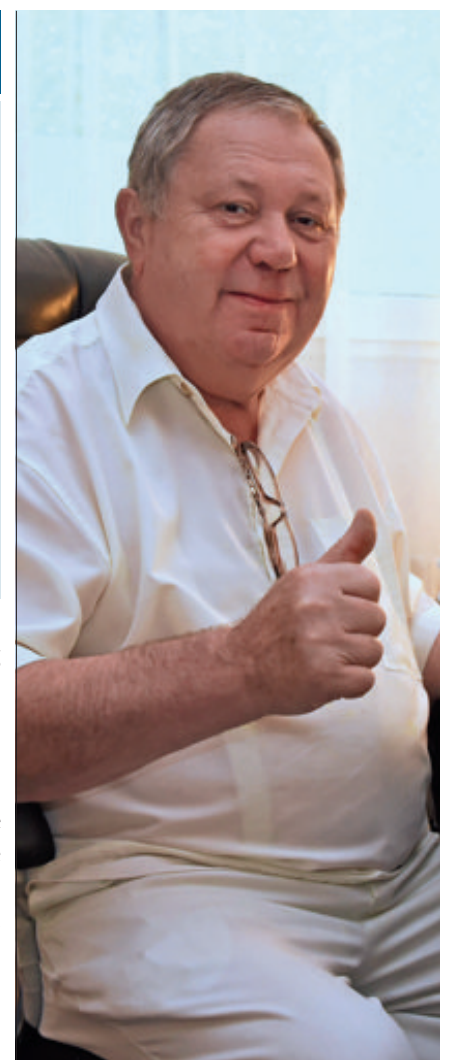
Für Überschreitungen der Zeitprofile legte der Plausibilitätsausschuss der KV Hessen im Jahr 2013 Rückforderungen in Höhe von insgesamt 3,58 Millionen Euro fest. Die 2013 mit Bescheid abgeschlossenen Prüfungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Abrechnungen der Jahre 2008 bis 2011.

Weitere 201 000 Euro wurden aufgrund eines sog. Praxisabgleichs von Praxisgemeinschaften mit einem Anteil von über 20 bzw. 30 % gemeinsamer Patienten (versorgungsbereichsidentische bzw. -übergreifende Praxen) zurückgefordert.

entenbezogene Plausibilitätsprüfung sowie einzelne Vorgänge, wie die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen oder Doppelabrechnungen. „Die Mehrheit der Fälle stellt sich als begründet heraus“, teilt die Pressestelle mit. „In der Regel zahlen die Ärzte den Schaden unproblematisch an die KV zurück, in vielen Fällen mittels Tilgungsvereinbarung.“

### Zeitprofil-Verfahren können sich über Jahre hinziehen

Weil sich die Einigung zwischen Ärzten und KV über die Schadensregulierung hinziehen kann, dauert die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung der Zeitprofilverfahren durchaus bis zu mehrere Jahre, räumt Badle ein. Er berichtet, dass das Beenden der Verfahren auf Basis einer Schadenswiedergutmachung zugunsten der



Strafanzeige überstanden: Dr. Siegfried Spernau ist erleichtert. Foto: Leo F. Postl

KV auch „die breite Zustimmung der überwiegend anwaltlich vertretenen Beschuldigten“ erfährt.

Dr. Spernau hatte gegen den Rückforderungsbescheid, wie er aus der Plausi-Prüfung resultierte, geklagt. Die Klage war allerdings vom Sozialgericht zurückgewiesen worden. Vor dem Landessozialgericht hatte der Arzt seine eingelegte Berufung auf Anraten des Gerichts zurückgenommen. Nach Lektüre des Schreibens der Staatsanwaltschaft will der 72-jährige Kollege nun versuchen, zumindest einen Teil der gezahlten 112 000 Euro zurückzubekommen. Michael Reischmann

## Mit einem blauen Auge

### Einstellung eines Verfahrens gegen Auflage

Medical-Tribune-Recherche

**KÖLN – Das Einstellen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen mit Auflage nach § 153a Abs. 1 Strafprozessordnung ist tägliche Praxis. Und als Verteidiger kann der Rechtsanwalt CHRISTOPH KLEIN aus Köln Mandanten diesen Weg auch empfehlen. Insbesondere dann, wenn ein „ernsthafter Vorwurf“ vorliegt, der wahrscheinlich zur Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens führen kann. Dann ist für den Beschuldigten das angebotene Verfahrensende gegen Auflage („das blaue Auge“) oft die bequemste Möglichkeit, die Angelegenheit abzuhaken.**



Christoph Klein  
Rechtsanwalt,  
Köln

Foto:  
www.temmeklein.de

Beschuldigungen genauer prüfen und zu dem Ergebnis kommen, dass mangels konkreter Belege ein Verfahren ohne Auflage abzuschließen ist (§ 153 StPO: Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit) oder gar der Tatverdacht fehlt (§ 170 Abs. 2 StPO: Verfahrenseinstellung).

Allerdings ist es natürlich ganz im Sinne der KV, wenn strittige Gelder auf diese Weise zurückgeholt werden können – auch wenn Abrechnungen nur statistisch auffällig und unplausibel erscheinen und der vermeintliche Schaden mithilfe von Schätzungen ermittelt wird. REI

### Zeitprofil und Plausibilität

Die KV erstellt für jede vertragsärztliche Honorarabrechnung am Ende des Quartals ein Tages- und ein Quartalsprofil auf Grundlage der Prüfzeiten nach Anlage 3 zum EBM. Das Überschreiten der Profildaten führt zur Plausi-Prüfung. Aufgreifkriterium Tagesprofil: Überschreiten der 12-Stunden-Grenze an mehr als zwei Tagen. Beim Quartalsprofil liegt die kritische Grenze bei 780 Stunden.

Wird im Prüfverfahren eine nicht plausible Abrechnung festgestellt, erfolgt ein Hinweis oder eine nachträgliche Honorarkorrektur auf Beschluss des Plausibilitätsausschusses.

## KV-Zuschuss fürs Weitermachen ab 63

### Förderprogramm für Planungsbereiche mit (drohender) Unterversorgung

Mitteilungen der KV Bayerns

**MÜNCHEN – Hausärzte, die über ihr 63. Lebensjahr hinaus in ihrer Praxis tätig bleiben, können dafür eventuell einen Zuschuss von 4500 Euro pro Quartal aus dem Strukturfonds der KV Bayerns erhalten. Das ist eine Maßnahme gegen (drohende) Unterversorgung.**

371 Hausärzte beendeten im vergangenen Jahr in Bayern ihre Tätigkeit, für 78 Praxen wurde kein Nachfolger gefunden. In einigen Landkreisen mangelt es auch an Fachärzten wie Augenärzten, Urologen oder

Dermatologen. Die KV bietet deshalb diverse Fördermaßnahmen für ausgewählte Planungsbereiche und Arztgruppen an: Bis zu 60 000 Euro winken demjenigen, der hier eine neue Praxis eröffnet und mindestens fünf Jahre lang betreibt. Auch die Gründung einer Zweigpraxis, die Einstellung eines Kollegen oder die Fortführung der Praxis übers 63. Lebensjahr hinaus werden bezuschusst. Gefördert werden ferner die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung sowie in unterversorgten Gebieten die einer hausärztlichen Versorgungsassistentin. Für welche

Regionen und Arztgruppen das zutrifft, steht auf der KVB-Homepage. Dort gibt es auch Antragsformulare.

Den Zuschuss von 4500 Euro pro Quartal zur Praxisfortführung im Alter von über 63 gibt es maximal zwei Jahre lang. Eine Voraussetzung ist, dass der Arzt während der Förderphase 66 % seiner durchschnittlichen Fallzahl bzw. mindestens 50 % der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe der letzten acht Quartale erbringt. Er muss auch nachweislich mindestens sechs Monate lang erfolglos einen Praxisnachfolger gesucht haben. REI